



r fortgesetzt. Sie hängt aber häufig durchaus nicht
r künftigen oder wieder zu ergreifenden gewerb-
Betätigung zusammen, so kann es zum Beispiel
Umständen geboten sein, daß ein Anstreicher, um
Alle oder erreichbare Beweglichkeit und Sicherheit
Armes wieder zu erlangen, hobeln, sägen, feilen,
Arbeiten ausführen muß, die mit seinem Ge-
in gar keinem fachlichen Zusammenhange stehen.
folgt — immer nach vorhergängiger gewissen-
Berufsberatung — die eigentliche gewerbliche
ung, bei der selbstverständlich nicht nur die prak-
Arbeit, sondern auch die allgemeine und fach-
Bildung zu berücksichtigen ist und endlich sind
rgen nötig, die es dem ausgeschulten Invaliden
wirklich ermöglichen, in das Erwerbsleben ein-
en, wie Arbeitsvermittlung, Ausrüstung mit Ra-
und Behelfen usw.* Alle diese Phasen sind jedoch
er erfolgreichen Durchschreitung durch ein Mo-
bedingt, durch die seelische Beeinflussung und
eraufrichtung, durch das Bestreben, dem Kriegs-
idigten innere Sicherheit, Vertrauen zu sich selbst
in die ihm gewidmete Fürsorge der Allgemeinheit
ben. Vom ersten tröstenden Worte des Arztes
rankenbette bis zur ermunternden Zusprache beim
itte in den Beruf dürfte es hier keine Lücke
, aber auch im Verufe selbst darf der Invalide
in eine allfällige Verringerung seiner Leistungs-
keit gemahnt werden. Arbeitsgeber, Arbeits-